

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Die Eingabe richtet sich gegen die Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 407 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die geplante Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen sei abzulehnen, da das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. November 2011 (2 BvC 4/10, 6/10 und 8/10) die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen als verfassungswidrig erachtet und eine Sperrklausel für Europawahlen grundsätzlich verworfen habe. Das Gericht habe dies damit begründet, dass keine Zersplitterung des Europäischen Parlaments vorliege und durch eine Sperrklausel unzählige Wählerstimmen in Deutschland nicht berücksichtigt würden. Die Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen wäre nach Auffassung der Petenten ein „undemokratischer Akt“ gegenüber kleineren Parteien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der 17. Deutsche Bundestag in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 den Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (Drs. 17/13705), der die Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel vorsah, in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (Drs. 17/13935) angenommen hatte. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte am 10. Juni 2013 eine öffentlichen Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de → Mediathek angesehen werden kann.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes wurde am 7. Oktober 2013 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 9. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Nach Artikel 2 des Gesetzes trat es am darauffolgenden Tag in Kraft.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 26. Februar 2014 in mehreren zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Organstreit- und Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes eingeführten und in § 2 Absatz 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) geregelten Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament entschieden hat, dass § 2 Absatz 7 EuWG verfassungswidrig und nichtig ist (2 BvE 2/13 u. a., 2 BvR 2220/13 u. a.). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien.

Der Ausschuss stellt fest, dass bei der Europawahl 2014 in Deutschland mithin keine Sperrklausel zur Anwendung kommt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.